

20 JAHRE EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

Ziele und Wirklichkeit am Beispiel der Düssel in Erkrath

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die im Jahr 2000 verabschiedet wurde, haben sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, alle Gewässer in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu bringen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen dargestellt und abschnittsweise umgesetzt. Von 2022 bis 2027 läuft der dritte und letzte Bewirtschaftungszyklus.

Bei der Prognose für die Fließgewässer in NRW ist zu erkennen, dass ein guter ökologischer Zustand nur für einige Gewässer im Mittelgebirge (Eifel, Sauerland, Bergisches Land) erreicht werden wird. Die meisten anderen Gewässer werden das Ziel nicht erreichen bzw. wurden als stark veränderte Wasserkörper eingestuft. Alle Fließgewässerkörper in NRW weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Dies ist auf die sogenannten ubiquitären Schadstoffe (z. B. PAK) zurückzuführen, die flächendeckend verbreitet sind. Ein guter chemischer Zustand ist nur langfristig mit umfassenden Maßnahmen an den Anfallstellen und in der Landwirtschaft zu erreichen. Der Schutz und die Verbesserung der Gewässer ist auch ein Ziel des „Green Deal“ der Europäischen Kommission von 2019, da der chemische und ökologische Zustand der Gewässer lebenswichtig für die Trinkwassergewinnung und den Artenschutz ist.

Im Stadtgebiet Erkrath sind die Düssel, der Hubbelrather Bach und der Eselsbach nach den Regelungen der WRRL zu betrachten. Die Ortsgruppe des BUND Erkrath hat veranlasst, die Umsetzung der WRRL auf die Tagesordnung des Ausschusses für Planung und Umwelt zu setzen, damit die Stadtverwaltung über die geplanten Maßnahmen berichten soll. Konkret wird die Düssel in Alt-Erkrath angesprochen, da hier in den nächsten Jahren einige Baumaßnahmen durch die Stadt



Düssel: Brachfläche im Neubaugebiet „Neue Mitte“

Foto: W. Scholz

neben dem Gewässer geplant sind. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Gewässern gilt gemäß WRRL und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot.

Von Interesse für die ökologische Verbesserung ist dabei u.a. der Bereich des Neubaugebietes „Neue Mitte“ nördlich Düssel. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 gestattet eine Bebauung bis dicht an das Gewässer. Zum damaligen Zeitpunkt war im Landeswassergesetz innerörtlich noch kein Gewässerrandstreifen ausgewiesen, allerdings war die

WRRL schon gültig. Nach dem Verbesserungsgebot dürfte ein Bauantrag mit einem Gebäude unmittelbar am Gewässer nicht genehmigt werden. Allerdings lässt die baurechtliche Regelung (Bebauungsplan) dies zu, so dass Baurecht und Wasserrecht im Widerspruch stehen. Zu solchen Fragen gibt es zunehmend gerichtliche Auseinandersetzungen, bei denen geklärt wird, wie genau das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot im Einzelfall auszulegen sind und ob eine Ausnahmesituation aus übergeordnetem öffentlichen Interesse zulässig ist.

Wolfgang Scholz

MITMACHEN UND STELLUNG NEHMEN:

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und die Steckbriefe der einzelnen Flussgebietseinheiten mit den Maßnahmenplänen für den 3. Bewirtschaftungszyklus sind veröffentlicht unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/entwurf-des-bewirtschaftungsplans-2022-2027-fuer-nordrhein-westfalen-8914>. Zu den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen können bis zum 22.06.2021 bei den Bezirksregierungen oder beim Ministerium Stellungnahmen abgegeben werden, die dann in die Endbearbeitung der Pläne einfließen sollen. Informationen zu den einzelnen Gewässern wie z.B. ökologische und chemische Zustandsbewertungen, Überschwemmungsgebiete usw. sind gut aufbereitet online verfügbar (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web>).

Falls auch in Ihrer Stadt Baumaßnahmen in der Nähe von Gewässern geplant oder Brachflächen am Gewässer vorhanden sind, sollten Sie sich dazu an die Stadtverwaltung oder den BRW wenden oder eine Stellungnahme zur WRRL bis zum **22.06.2021** abgeben.